

## **Protokoll** der 2. Sitzung

### **Kommission** **Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe**

Donnerstag, den 30. Juni 2014, 11:00 Uhr  
Sitzungssaal E 700  
Paul-Löbe-Haus  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
Berlin

#### Vorsitz:

- Michael Müller  
(Sitzungsleitung)
- Ursula Heinen-Esser

## Tagesordnung

**Tagesordnungspunkt 1** **Seite 8**

Begrüßung

**Tagesordnungspunkt 2** **Seite 8**

Beschlussfassung über die  
Tagesordnung und das Protokoll der  
1. Sitzung sowie Ausführungen des  
BMUB zur Errichtung des Bundesamtes  
für kerntechnische Entsorgung (BfE)

**Tagesordnungspunkt 3** **Seite 9**

Beratung und Beschlussfassung  
über die Geschäftsordnung

**Tagesordnungspunkt 4** **Seite 11**

Diskussion und Beschlussfassung  
über das Arbeitsprogramm 2014

**Tagesordnungspunkt 5** **Seite 12**

Diskussion:  
Gemeinsames Leitbild für die sichere  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
nach dem Beschluss zum Ausstieg aus  
der Atomenergie

Einführung:  
Kanzleramtsminister Peter Altmaier, MdB

**Tagesordnungspunkt 6** **Seite 14**

Sitzungstermine bis Sommer 2015

**Tagesordnungspunkt 7** **Seite 14**

Verschiedenes

**Anlagen:**

Anlage 1: Beschlossene Bestimmungen  
der Geschäftsordnung

Anlage 2: Geschäftsordnungsentwurf  
(Beratungsgrundlage)

Anlage 3: Entwurf eines  
Arbeitsprogramms 2014  
(Beratungsgrundlage)

Anlage 4: Vorschlag für Sitzungstermine  
bis Sommer 2015

Anlage 5: Beschlossene Sitzungstermine  
bis Sommer 2015

---

**Sitzung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz**

Montag, 30. Juni 2014, 11:00 Uhr

---

**Anwesenheitsliste**

**Vorsitz**

**Unterschrift**

Heinen-Esser, Ursula

U.E.

Müller, Michael

M.

**Vertreter der Wissenschaft**

**Unterschrift**

Dr. Detlef Appel

D. Appel

Hartmut Gaßner

H. Gaßner

Prof. Dr. Armin Grunwald

A. Grunwald

Dr. Ulrich Kleemann

U. Kleemann

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Kudla

W. Kudla

Michael Sailer

M. Sailer

Hubert Steinkemper

H. Steinkemper

Prof. Dr. Bruno Thomauske

B. Thomauske

---

Stand: 20. Mai 2014

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste - Luisenstr. 32-34 Tel.030227-32659 Fax: 030227-36339

Tagungsbüro

---

**Sitzung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz**

Montag, 30. Juni 2014, 11:00 Uhr

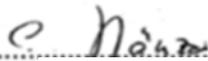
---

**Anwesenheitsliste**

**Vertreter gesellschaftlicher Gruppen      Unterschrift**

---

Edeltraud Glänzer

  
.....

anwesend

Dr. Ralf Guldner

.....

anwesend

Prof. Dr. Gerd Jäger

  
.....

anwesend

Ralf Meister

.....

anwesend

Prof. Dr. Georg Milbradt

.....

anwesend

Erhard Ott

.....

anwesend

Klaus Brunsmeier

  
.....

Jörg Sommer

---

Stand: 20. Mai 2014

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste - Luisenstr. 32-34 Tel.030227-32659 Fax: 030227-36339

Tagungsbüro

2. Sitzung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
 gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Montag, 30. Juni 2014, 11:00 Uhr

Anwesenheitsliste, MdB

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder der Kommission	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder der Kommission	Unterschrift
<b>CDU/CSU</b>		<b>CDU/CSU</b>	
Jung, Andreas	.....	Graf Lerchenfeld, Philipp	.....
Kantiz, Steffen	.....	Michalk, Maria	.....
Ofner, Florian	.....	Monstadt, Dietrich	.....
Pols, Eckhard	.....	Petzold, Ulrich	.....
<b>SPD</b>		<b>SPD</b>	
Miersch, Dr. Matthias	.....	Lotze, Hiltrud	.....
Vogt, Ute	.....	Träger, Carsten	.....
<b>DIE LINKE.</b>		<b>DIE LINKE.</b>	
Zdebek, Hubertus	.....	Lenkert, Ralph	.....
<b>BÜ90/GR</b>		<b>BÜ90/GR</b>	
Kotting-Uhl, Sylvia	.....	Verlinden, Dr. Julia	.....

Stand: 20. Mai 2014  
 Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste - Luisenstr. 32-34 Tel.030227-32659 Fax: 030227-36339

Tagungsbüro

---

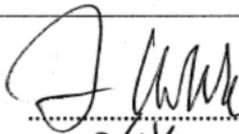
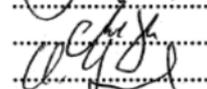
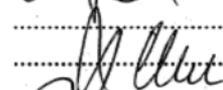
**Sitzung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz**

Montag, 30. Juni 2014, 11:00 Uhr

---

**Anwesenheitsliste**

**Mitglieder von Landesregierungen**

<b>Ordentliche Mitglieder der Kommission</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder der Kommission</b>	<b>Unterschrift</b>
Min Franz Untersteller		Sen Michael Müller	.....
StM Dr. Marcel Huber		Min'in Anita Tack	.....
Min Christian Pegel	.....	Sen Dr. Joachim Lohse	.....
Min Stefan Wenzel	.....	StM'in Priska Hinz	.....
Min Garrelt Duin		Sen'in Jutta Blankau	.....
MP Stanislaw Tillich	.....	StM'in Eveline Lemke	
MP Dr. Reiner Haseloff		Min Reinhold Jost	.....
Min Dr. Robert Habeck	anwesend	Min Jürgen Reinholz	.....

## Vor Eintritt in die Tagesordnung

**Der Vorsitzende** stellt Einvernehmen darüber fest, dass die Sitzung im Parlamentsfernsehen und im Internet live übertragen und eine Tonaufzeichnung für Protokollzwecke gefertigt wird. Die Tonaufzeichnung wird nach Annahme des Sitzungsprotokolls gelöscht.

### Tagesordnungspunkt 1 Begrüßung

**Der Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder sowie die anwesenden Gäste Sts Jochen Flasbarth (BMUB), Präs. Wolfram König (BfS), Präs. Prof. Dr. Hans-Joachim Kümpel (BGR), MinDir Dr. Wolfgang Cloosters (BMUB) und MinDirig Prof. Dr. Diethard Mager (BMW).i).

### Tagesordnungspunkt 2 Beschlussfassung über die Tagesordnung und das Protokoll der 1. Sitzung sowie Ausführungen des BMUB zur Errichtung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung (BfE)

**Der Vorsitzende** schlägt vor, im Anschluss an die Beschlussfassung über die Tagesordnung zwei Änderungsanträge zum Protokoll zur Abstimmung zu stellen sowie Sts Flasbarth Gelegenheit zu geben, die Kommission über den Sachstand bezüglich der Errichtung des BfE zu unterrichten.

Die Tagesordnung wird mit diesen Änderungen einvernehmlich angenommen.

Das Protokoll der 1. Sitzung wird mit folgenden Änderungen, im Übrigen unverändert angenommen:

Einen entsprechenden Antrag aufgreifend besteht Einvernehmen, dem ersten Absatz auf Seite 9 folgenden Satz anzufügen: „Die Vorsitzende schlägt vor zu überlegen, wie wir diesen

Mitgliedern der Kommission inhaltliche Unterstützung für ihre Arbeit geben können.“

Auf einen weiteren Antrag hin beschließt die Kommission mehrheitlich, den zweiten Absatz auf Seite 9 wie folgt zu fassen:

„Zur Frage der Stellvertretung stimmberechtigter Mitglieder erfolgt eine längere Aussprache. Darin stellen mehrere stimmberechtigte Mitglieder die aus ihrer Sicht bestehende Notwendigkeit einer Stellvertretung in begründeten Ausnahmefällen dar. Hierzu erläutern Abg. Ute Vogt und Abg. Sylvia Kotting-Uhl als Berichterstatterinnen des Standortauswahlgesetzes, dass insoweit eine Stellvertretung bewusst nicht vorgesehen worden sei. Das Stimmrecht sei angesichts der Bedeutung der Aufgabe ein hohes Gut, welches personenbezogen und nicht übertragbar sei. Teile der stimmberechtigten Mitglieder bitten die Kommissionsvorsitzenden bzw. die Geschäftsstelle, rechtlich tragbare Lösungen für den auf Ausnahmesituationen begrenzten Fall der begründeten Verhinderung eines Mitglieds zu entwickeln, die es ermöglichen, dass das Votum des verhinderten Mitglieds dennoch Berücksichtigung findet.“

**Der Vorsitzende** erteilt Sts Jochen Flasbarth (BMUB) zur Errichtung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung (BfE) das Wort.

**Sts Jochen Flasbarth** (BMUB) führt aus, dass die Errichtung des Bundesamtes im Standortauswahlgesetz vorgesehen sei und deshalb Vorkehrungen getroffen worden seien, diesem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen. Das Amt werde in Kürze errichtet. Im Hinblick auf die Sorge, dass eventuell Fakten geschaffen würden, sei beabsichtigt, die Maßnahmen auf das unabdingbar Erforderliche zu beschränken, um insbesondere die notwendigen Bescheide, aktuell für den Offenhaltungsbetrieb in Gorleben, erstellen zu können. Dafür werde das entsprechende Personal eingestellt werden. Von den im Regierungsentwurf zum Haushaltsgesetz

2014 vorgesehenen 40 Stellen seien 20 qualifiziert gesperrt, so dass aktuell 20 Stellen unmittelbar verfügbar seien. Diese seien nach Auffassung des BMUB derzeit auskömmlich. Um nichts zu präjudizieren werde das Amt kommissarisch vom Leiter der Abteilung Z des BMUB geleitet; entsprechend sei vorgesehen, das Amt zunächst lediglich provisorisch in Berlin anzusiedeln. Die Aufgaben des BfE seien im Standortauswahlgesetz beschrieben; gleichwohl sei beabsichtigt, die Organisationsstruktur im nachgeordneten Bereich zu prüfen. So werde im Hinblick auf die vollständige Umsetzung des Trennungsgrundsatzes gemäß EU-Recht nochmals betrachtet werden, welche Aufgaben vom BfS auf das BfE übergehen müssen. In diesem Zusammenhang sei beabsichtigt, nochmals insgesamt zu prüfen, ob die derzeit vorgesehene Aufgabenaufteilung optimal sei. In der jetzigen Phase würden nochmals Ideen und Anregungen aufgenommen. Voraussichtlich im Herbst könnten die fortentwickelten Überlegungen präsentiert werden. Er schlage vor, dann die Vorstellungen des BMUB der Kommission erneut zu präsentieren, um vor einer endgültigen Entscheidung deren Anregungen einzubeziehen.

Auf entsprechende Nachfrage sagt **Sts Jochen Flasbarth** zu, die Kommission über die Stellenbeschreibungen der 20 im Jahr 2014 unmittelbar verfügbaren Stellen zu unterrichten.

Im Hinblick auf die von einzelnen Kommissionsmitgliedern geäußerte Sorge, dass vor einer Evaluierung des Gesetzes durch die Kommission bezüglich der Behördenstruktur eventuell Fakten geschaffen werden, führt **Sts Jochen Flasbarth** weiter aus, dass das BMUB an das Gesetz gebunden sei. Deshalb müsse das BfE in diesem Jahr errichtet werden; auch seien zur Umsetzung von EU-Recht Entscheidungen zu treffen. Die Maßnahmen würden jedoch wie ausgeführt auf das unabdingbar Notwendige beschränkt. Das BMUB sei jederzeit bereit, der Kommission zum Stand der Überlegungen Aus-

kunft zu geben und die Überlegungen der Kommission zu reflektieren.

**Der Vorsitzende** hält fest, dass im Zeitplan der Kommission die Errichtung des BfE berücksichtigt werden müsse, so dass die Anregungen der Kommission hierzu auch Wirkung entfalten könnten.

### **Tagesordnungspunkt 3 Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung**

Nach längerer Aussprache beschließt die Kommission einstimmig die aus Anlage 1 ersichtlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung, wobei zwei Punkte noch zu klären sind (§§ 11 und 15).

Im Zuge der vorangegangenen Aussprache waren bezogen auf einen als Beratungsgrundlage verteilten Entwurf (Anlage 2) folgende Änderungen erörtert worden:

1. Die Kommission stimmt im Hinblick auf die Bedeutung des Konsensprinzips mehrheitlich überein, die Bestimmung des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs nach § 2 als neuen § 3 unter der Überschrift „Konsensprinzip“ einzufügen.

In der Folge werden

- §§ 3 bis 8 des Entwurfs die §§ 4 bis 9,
- § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Entwurfs unter der Überschrift „Minderheitenrechte“ Gegenstand von § 10 Absatz 1 und 2,
- §§ 10 bis 15 des Entwurfs die §§ 11 bis 16.

2. Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die Tagesordnung zu informieren, besteht Einvernehmen, § 4 Absatz 2 (neu) dahingehend zu fassen, dass die Tagesordnung in der Regel „zwei Wochen“ vor der Sitzung im Internet veröffentlicht wird.

3. In § 4 Absatz 3 (neu) werden zur Klarstellung nach „Mehrheit“ die Worte „aller Mitglieder“ ergänzt.
4. Es besteht Einvernehmen, § 5 Absatz 1 Satz 2 (neu) als eigenständigen Absatz 2 zu fassen und um den Halbsatz „der Stream wird in das Internet eingestellt“ zu ergänzen; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. Bezogen auf § 7 Absatz 1 und 2 (neu) besteht Einvernehmen, die Regelungen des Rede- und Antragsrechts mit dem Regelungsgehalt von Absatz 2 in § 7 Absatz 1 zusammenzufassen; Absatz 2 des Entwurfs entfällt.
6. § 7 Absatz 3 (neu) wird § 7 Absatz 2 (neu). Die Bestimmung wird mit Mehrheit dahingehend ergänzt, dass sich die Stimmberechtigung der Vertreter der Wissenschaft und der gesellschaftlichen Gruppen auch auf „Teile des Berichts“ erstreckt; die in dem Entwurf vorgesehenen Bezugnahmen auf das Gesetz entfallen.  
  
Der Vorschlag, im letzten Halbsatz „alle weiteren Fragen“ durch „Verfahrensfragen“ zu ersetzen, fand keine Mehrheit.
7. § 7 (neu) wird einvernehmlich um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Diejenigen Mitglieder, für die eine Stellvertretung gesetzlich nicht vorgesehen ist, können im Falle ihrer Verhinderung an der Sitzungsteilnahme zu schriftlich verteilten Anträgen ihr Votum in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit den Vorsitzenden schriftlich abgeben. Das Votum muss den Antrag genau bezeichnen und mit der Unterschrift des verhinderten Mitgliedes versehen sein; Voraussetzung für die Berücksichtigung in der Sitzung ist ferner die Zuleitung an die Geschäftsstelle spätestens zwei Tage vor der jeweiligen Sitzung.“

8. Mehrheitlich wird festgelegt, § 8 (neu) auf die in Absatz 1 des Entwurfs vorgesehene Regelung zu beschränken.
9. Es besteht Einvernehmen, die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit in § 9 Satz 1 (neu) sinngemäß dahingehend zu definieren, dass die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
10. Die Kommission legt mehrheitlich fest, dass es zur Wahrnehmung der Minderheitenrechte gemäß § 10 Absatz 2 (neu) der Unterstützung durch sechs Mitglieder bedarf.

Ein Antrag, das Quorum auf vier Mitglieder zu senken, fand keine Mehrheit.

Ein Vorschlag, das Quorum aus Effizienzgründen zu erhöhen, wurde mangels Zustimmung zurückgezogen.

11. Es besteht Einvernehmen, in § 11 (neu) den dritten Absatz um den Satz „Namentliche Abstimmung kann beantragt werden.“ zu ergänzen und Absatz 7 des Entwurfs nicht zu übernehmen.

Bezüglich des Wunsches, von den Kommissionssitzungen Wortprotokolle durch den Stenografischen Dienst des Deutschen Bundestages fertigen zu lassen, hält **der Vorsitzende** fest, dass die Geschäftsstelle zunächst die Realisierbarkeit prüfen solle. Vorbehaltlich der sich hieraus eventuell ergebenden Änderungen gelte § 11 (neu) mit den zuvor dargestellten Änderungen als angenommen.

12. Die Kommission legt einvernehmlich fest, den ersten Halbsatz von § 12 Absatz 4 wie folgt zu fassen: „Kommissions-Materialien und Kommissions-Drucksachen werden gleichfalls grundsätzlich zeitnah im Internet veröffentlicht“.

13. Es besteht Einvernehmen, zu Beginn von § 13 (neu) folgenden ersten Absatz vorzusehen:

„(1) Die Kommission führt einen breiten gesellschaftlichen Diskurs. Dies macht sie insbesondere durch öffentliche und bundesweit durchgeführte Diskussionsveranstaltungen und Work-Shops zur Arbeit der Kommission und dem Standortauswahlgesetz.“

In der Folge wird Absatz 1 des Entwurfs zu Absatz 2; Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Veröffentlichung der schriftlich oder per E-Mail eingegangenen Zusendungen bedarf der Zustimmung der einsendenden Person oder Stelle.“

14. Bezogen auf § 14 Absatz 2 (neu) besteht Einvernehmen, allein die in Satz 1 des Entwurfs vorgesehene Regelung in die Geschäftsordnung zu übernehmen.
15. § 14 Absatz 3 Satz 2 (neu) wird mehrheitlich wie folgt gefasst: „Vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Kommission im Einzelfall werden die Sitzungen der Arbeitsgruppen, soweit technisch machbar, aufgezeichnet und die Aufzeichnungen im Internet veröffentlicht.“
16. Die Kommission stimmt überein, in § 15 (neu) eine Regelung zum Ausschluss von Interessenkollisionen vorzusehen. Wegen Klärungsbedarfs bezüglich der konkreten Ausgestaltung wird die Beratung vertagt. **Der Vorsitzende** hält fest, dass zur nächsten Sitzung ein Formulierungsvorschlag vorgelegt werde.

#### **Tagesordnungspunkt 4 Diskussion und Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm 2014**

**Der Vorsitzende** nimmt Bezug auf den Entwurf des Arbeitsprogramms 2014 (Anlage 3).

Er führt aus, dass für die Arbeit der Kommission seines Erachtens drei Aspekte bedeutsam seien: 1. die Frage des Umgangs mit langfristigen Problemen in einer modernen Gesellschaft, 2. die zu leistende Verständigungsarbeit sowie 3. die nötige Vertrauensbildung. Ziel der Kommission müsse sein, Verständigungserfolge zu erzielen. Diese seien auf der Basis offener und intensiver Diskussionen die Chance, Vertrauen zurückzugewinnen. Dafür sei es wichtig zu einer Politik zu kommen, die lernfähig sei. Insofern sei die Arbeit der Kommission seines Erachtens als offener, rationaler und lernorientierter Prozess zu verstehen.

Im Sinne dieses Lernprozesses sei es in Bezug auf das Arbeitsprogramm wichtig, die notwendige Offenheit zu behalten.

Hiervon ausgehend hätten Frau Heinen-Esser und er die als zu füllende Stichworte zu verstehenden Vorschläge zu Plenarthemen, Anhörungen, Arbeitsgruppen und Informationsfahrten entwickelt. Die einzelnen Punkte seien dabei nicht als Rangfolge, sondern als Auflistung, die weiterer Konkretisierung bedürfe, zu verstehen.

Im Zuge der anschließenden Aussprache findet die Gestaltung der Kommissionstätigkeit als offener Lernprozess grundsätzlich Zustimmung, wobei angesichts des begrenzten Zeitrahmens und der im Gesetz klar definierten Aufgaben auf die Notwendigkeit einer Struktur und eines Arbeitsplans hingewiesen wird.

Übereinstimmung besteht, zunächst mit einer „Lernphase“ zu beginnen. Diesbezüglich zeichnet sich Einvernehmen ab, in den nächsten vier Sitzungen des Jahres 2014 den Bericht des AkEnd zu behandeln sowie erste Runden zu den

Themen „Evaluierung“, „internationale Erfahrungen“ und „Alternativen/ENTRIA“ durchzuführen (die Aufzählung stellt keine Reihung dar); die letzte Sitzung des Jahres 2014 könne der Auswertung und Vorschau dienen. Entsprechend wird angeregt, Informationsfahrten ins Ausland und Besuche der Standortregionen erst im Jahr 2015 vorzusehen. Bezüglich der Informationsfahrten werden als mögliche Ziele insbesondere die Schweiz, Skandinavien und Frankreich genannt. Bezüglich der Besuche der Standortregionen beauftragt **der Vorsitzende** die Geschäftsstelle, im Hinblick auf Asse und Gorleben bereits jetzt die mögliche Gestaltung entsprechender Termine zu prüfen.

Nach kurzer Aussprache über die Einsetzung von Arbeitsgruppen noch vor der Sommerpause besteht Einvernehmen, zunächst eine Arbeitsgruppe zur Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. zum gesellschaftlichen Dialog unter der Leitung von Ralf Meister einzusetzen. Vorgeschlagen wird, soweit das Thema Öffentlichkeitsbeteiligung betroffen ist, in dieser Arbeitsgruppe auch die Frage der Evaluierung sowie die Erfahrungen aus Asse und Gorleben zu behandeln.

**Der Vorsitzende** stellt Einvernehmen fest, dass in der Sommerpause die Struktur des Arbeitsprogrammes entwickelt werden sollte, damit die Arbeitsgruppe nachfolgend nach ergänzender Beschlussfassung unmittelbar ihre Tätigkeit aufnehmen kann. Die Geschäftsstelle werde zunächst abfragen, welche Mitglieder Interesse an einer Mitwirkung in der Arbeitsgruppe haben. Im Sinne einer gleichmäßigen Besetzung der Arbeitsgruppen rege er an, dass jedes Mitglied in der Regel in einer Arbeitsgruppe mitwirkt.

Bezüglich des Arbeitsprogramms hält **der Vorsitzende** als Ergebnis fest, dass Frau Heinen-Esser und er zur nächsten Sitzung einen konkretisierten Vorschlag unterbreiten werden. Darin werden auch die Themen der weiteren Arbeitsgruppen näher skizziert.

## **Tagesordnungspunkt 5**

### **Diskussion:**

### **Gemeinsames Leitbild für die sichere Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe nach dem Beschluss zum Ausstieg aus der Atomenergie**

### **Einführung:**

### **Kanzleramtsminister Peter Altmaier, MdB**

**BM Peter Altmaier** führt aus, dass die Entscheidungen über den Atomausstieg Anfang des Jahrtausends sowie die Wiedereinstiegsentscheidung im Jahre 2011 nicht im Konsens, sondern im Rahmen eines parlamentarischen Verfahrens mit Mehrheit getroffen worden seien. Die beiden Entscheidungen hätten gezeigt, dass Mehrheitsentscheidungen für Gestaltungen ungeeignet seien, bei denen über Jahrzehnte Planungssicherheit erforderlich sei. Vor diesem Hintergrund sei versucht worden, im Anschluss an Fukushima den Atomausstieg auf eine möglichst breite Basis zu stellen.

In der Folge hätten sein Vorgänger im Amt des Bundesumweltministers Norbert Röttgen und Ministerpräsident Kretschmann vereinbart, einen solchen Konsens auch in der Frage der Endlagerung anzustreben, da es sich auch insoweit um eine Generationenaufgabe handele. Die entsprechenden Gespräche zwischen Bund und Ländern habe er als Bundesumweltminister weit fortgeschritten vorgefunden, jedoch ohne die letztendliche Billigung aller Beteiligten. Da Konsens bedeute, dass zumindest die wesentlichen Akteure beteiligt seien, habe er nach der Landtagswahl in Niedersachsen das Gespräch mit der neuen Landesregierung gesucht. In den anschließenden Gesprächen, auch mit Vertretern der Bürgerinitiativen in Gorleben, sei die Idee geboren worden, dem Standortauswahlverfahren eine Kommission vorzuschalten. Schließlich sei in Gesprächen mit Vertretern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD, der Union und der FDP vereinbart worden, zum einen das Standortauswahlgesetz zu verabschieden, zum anderen jedoch der Kommission die Möglichkeit einzuräumen, über alle Fragen im Zusammenhang mit

dem Gesetz ergebnisoffen zu diskutieren. Bezüglich der Aufgabenstellung habe die Kommission einen weiten Ermessensspielraum.

Es sei jedoch Wunsch der Beteiligten gewesen, dass die Beratungen in der Kommission zügig, d. h. innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren mit einer maximalen Verlängerung, erfolgen. Bedingt durch die Bundestagswahl habe die Kommission zwar erst jetzt ihre Tätigkeit aufnehmen können, insoweit gehe er jedoch davon aus, dass ihr die zwei Jahre ungekürzt zur Verfügung stünden.

Im Hinblick auf Gorleben sei lange darüber diskutiert worden, ob der Standort von vorneherein aus dem Verfahren ausgeschlossen werden solle. Das Ergebnis der Überlegungen sei letztlich gewesen, dass ein Ausschluss mit dem beabsichtigten Neubeginn einer ergebnisoffenen bundesweiten Endlagersuche nicht vereinbar sei. Seines Erachtens werde der Atomausstieg inzwischen von einer großen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger sowie der politisch Verantwortlichen nicht mehr in Frage gestellt. Er sei davon überzeugt, dass es eine hohe Erwartungshaltung gebe, dass sich dieser Konsens in dem Verfahren der Endlagersuche widerspiegelt.

Auf die seitens der Atomwirtschaft vorgeschlagene Stiftungslösung („bad bank“) angesprochen führt **BM Peter Altmaier** aus, dass es zum jetzigen Zeitpunkt weder Verhandlungen noch Entscheidungen hierzu gebe. Auch seien nach seinen Kenntnissen im politischen Raum keinerlei Vorentscheidungen oder Weichenstellungen vorgenommen worden.

Bezogen auf die Kritik, dass dem Gesetz ein breiter gesellschaftlicher Diskurs hätte vorangehen müssen, legt **BM Peter Altmaier** auf entsprechende Nachfragen dar, dass seine Vorgänger im Amt des Bundesumweltministers einen Prozess initiiert hätten, der zu einem weitgehenden parlamentarischen und föderalen Konsens geführt habe. Wenn sich 16 Ministerpräsidentinnen und

Ministerpräsidenten unterschiedlichster Couleur, die sämtlich bei Landtagswahlen von ihren Wählerinnen und Wählern legitimiert worden seien und vier der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, die zusammen etwa 90 Prozent der gleichfalls demokratisch gewählten Abgeordneten des Parlamentes stellten, im Konsens auf ein Gesetz einigten, habe dieses eine Legitimation.

Auch habe die Bundesregierung im Zuge der Gesetzesberatungen großen Wert darauf gelegt, dass es über einen Zeitraum von drei Tagen eine öffentliche Anhörung mit Bürgerbeteiligung gegeben habe. Diese dreitägige Beteiligung sei zwar nicht ausreichend, um das Gesetz oder eine Endlagersuche insoweit hinreichend abzusichern. Das Gesetz sehe jedoch umfassende Beteiligungsmöglichkeiten vor. Zu der Frage, ob diese ausreichend seien oder ob es zunächst einer Kommission bedürfe, seien bei den Überlegungen zum Standortauswahlgesetz unterschiedliche Auffassungen vertreten worden. Sein Vorschlag als zuständiger Minister sei gewesen, sowohl das Gesetz zu beschließen als auch einer Kommission die Möglichkeit zu geben, die Bestimmungen des Gesetzes zu evaluieren.

Wegen der Frage nach der Bereitschaft, die Vorschläge der Kommission umzusetzen, verweist **BM Peter Altmaier** an den Gesetzgeber. Seines Erachtens sei von wesentlicher Bedeutung, mit welcher Autorität die Kommission ihre Ergebnisse dem Parlament vorlege. Mit breitem Konsens erzielte Ergebnisse hätten möglicherweise eher eine Chance umgesetzt zu werden als solche, die mit denkbar knappster Mehrheit erreicht worden seien.

Auf eine entsprechende Nachfrage hin bestätigt **BM Peter Altmaier**, dass allein hochradioaktive Abfallstoffe im Focus des Gesetzes stünden.

Auf entsprechende Nachfragen hin führt **BM Peter Altmaier** weiter aus, dass für ihn das Ende des nuklearen Zeitalters in Deutschland gekommen sei. Er sei der festen Überzeugung, dass es

einen breiten gesellschaftlichen und parlamentarischen Konsens darüber gebe, dass der Atomausstieg richtig sei und es für Deutschland – soweit überschaubar – hierbei bleiben solle. Was in späteren Generationen sein werde, könne niemand vorhersehen. Bezüglich der Entsorgung habe er als Bundesumweltminister eine klare Positionierung dahingehend vorgenommen, dass er zum Grundsatz der Inlandentsorgung stehe. Dies sei seines Erachtens im Hinblick auf hochradioaktive Abfallstoffe auch richtig, da die Probleme, die in unserem Einwirkungsbereich entstanden seien, auch in unserem Einwirkungsbereich zu lösen seien.

Im Zug der anschließenden Aussprache werden insbesondere Gegenstand und Bedeutung eines Leitbildes thematisiert.

**Der Vorsitzende** hält fest, dass die Frage des Leitbildes der Kommission weiter zu erörtern sei.

#### **Tagesordnungspunkt 6 Sitzungstermine bis Sommer 2015**

**Der Vorsitzende** verweist auf die aus Anlage 4 ersichtlichen Terminvorschläge.

Im Zuge der anschließenden Aussprache wird einerseits angeregt, frühzeitig die Standortregionen zu besuchen, um die dortigen Erfahrungen aufzunehmen; andererseits wird anknüpfend an die Aussprache zum Arbeitsprogramm der Wunsch deutlich, diese Besuche nicht unvorbereitet vorzusehen.

**Der Vorsitzende** stellt Einvernehmen bezüglich der aus Anlage 5 ersichtlichen Sitzungstermine fest. Als weiteres Ergebnis hält er fest, dass eine Delegation der zur Öffentlichkeitsbeteiligung eingesetzten Arbeitsgruppe bzw. der Kommission bereits im Herbst die Region Asse besucht oder zumindest Kontakt dorthin aufnimmt und zu der vorgesehenen Anhörung zur Evaluierung Vertreter aus den Regionen Asse und Gorleben

sowie einer dritten Region geladen werden. Darüber hinaus solle die Geschäftsstelle Vorschläge zur Ausgestaltung von Besuchsterminen in den beiden genannten Regionen Anfang nächsten Jahres unterbreiten.

Des Weiteren informiert **der Vorsitzende** über die Absicht, zur nächsten Sitzung am 8. September BM'in Dr. Barbara Hendricks (BMUB) als Gast einzuladen.

#### **Tagesordnungspunkt 7 Verschiedenes**

**Der Vorsitzende** verweist auf die verteilten Unterlagen, u. a. auf die Resolution des Kreistages des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

Ende der Sitzung: 18.30 Uhr.

**Die nächste Sitzung findet statt am  
Montag, den 8. September 2014, 11.00 Uhr.**

Die Vorsitzenden

Michael Müller

Ursula Heinen-Esser

**Geschäftsordnung  
der  
Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe**

**Anlage 1**

(Beschlissen gemäß § 3 Abs. 6 Standortauswahlgesetz - StandAG)

Stand: 30. Juni 2014

**§ 1**

**Vorsitz**

- (1) Den Vorsitzenden obliegt im Wechsel die Leitung der Kommissionssitzungen, deren Vorbereitung und Einberufung sowie die Durchführung der Kommissionsbeschlüsse. Bei der Sitzungsleitung ist die/der Vorsitzende an die Beschlüsse der Kommission gebunden.
- (2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen unter Berücksichtigung der in § 6 niedergelegten Grundsätze. Zu einem Geschäftsordnungsantrag wird vorrangig das Wort erteilt.
- (3) Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen.

**§ 2**

**Sitzungstermine**

Die Sitzungstermine werden von der Kommission in der Regel für einen längeren Zeitraum im Voraus festgelegt.

**§ 3**

**Konsensprinzip**

Die Kommission bemüht sich unbeschadet der Regelungen in § 3 Abs. 5 und Abs. 6 StandAG, zu allen Fragen eine einvernehmliche Lösung zu finden, da der Erfolg der Kommissionsarbeit letztlich davon abhängt, dass ein breiter Konsens zustande kommt.

## **§ 4**

### **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden festgesetzt, sofern nicht die Kommission vorher darüber beschließt. Die zur Tagesordnung vorliegenden Anträge werden hierbei berücksichtigt.
- (2) Die Tagesordnung wird in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung im Internet veröffentlicht. Anträge zur Tagesordnung sollen daher möglichst rechtzeitig der Geschäftsstelle übermittelt werden.
- (3) Die Kommission kann die Tagesordnung mit Mehrheit aller Mitglieder ändern.

## **§ 5**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Kommission tagt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 StandAG in der Regel öffentlich.
- (2) Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 StandAG kann die Öffentlichkeit einer Sitzung auch durch Übertragung der Beratung als Livestream im Internet hergestellt werden; der Stream wird in das Internet eingestellt.
- (3) Soweit eine Sitzung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 StandAG aus besonderem Grund nicht öffentlich ist, beschließt die Kommission in Ansehung dieses Grundes jeweils vorab über die Zutrittsberechtigung weiterer Personen.

## **§ 6**

### **Ablauf von Beratungen und Anhörungen**

- (1) Bei den Beratungen der Kommission soll die/der Vorsitzende bei der Worterteilung die Sorge für die sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung sowie die Rücksicht auf das Prinzip von Rede und Gegenrede und die angemessene Berücksichtigung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 StandAG genannten Kommissionsmitglieder leiten.
- (2) Für Anhörungen wird die Kommission jeweils vorab die Struktur (zeitlicher Rahmen, Eingangsstatement, Fragerunde) festlegen.

## **§ 7**

### **Rede- und Antragsrecht sowie Stimmberechtigung**

- (1) Rede- und Antragsrecht in der Kommission haben alle ordentlichen und im Vertretungsfall stellvertretenden Mitglieder. Die Worterteilung erfolgt auf eine entsprechende Wortmeldung hin durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.
- (2) Stimmberechtigt sind bei der Beschlussfassung über den Bericht, Teile des Berichts sowie die Verlängerung der Berichtsfrist die Vertreter der Wissenschaft und der gesellschaftlichen Gruppen; über alle weiteren Fragen entscheidet die Kommission.
- (3) Diejenigen Mitglieder, für die eine Stellvertretung gesetzlich nicht vorgesehen ist, können im Falle ihrer Verhinderung an der Sitzungsteilnahme zu schriftlich verteilten Anträgen ihr Votum in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit den Vorsitzenden schriftlich abgeben. Das Votum muss den Antrag genau bezeichnen und mit der Unterschrift des verhinderten Mitgliedes versehen sein; Voraussetzung für die Berücksichtigung in der Sitzung ist ferner die Zuleitung an die Geschäftsstelle spätestens zwei Tage vor der jeweiligen Sitzung.

## **§ 8**

### **Antragstellung**

Anträge, die auf Handlungsempfehlungen oder Information der Kommission abzielen, sollen der Geschäftsstelle möglichst frühzeitig vor der nächsten Sitzung zur Verteilung an die Kommission zugeleitet werden.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit**

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein Mitglied verlangt, die Beschlussfähigkeit durch Auszählen festzustellen. In diesem Fall kann die/der Vorsitzende die Abstimmung verschieben und, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Aussprache fortsetzen oder einen anderen Tagesordnungspunkt aufrufen. Entsprechendes gilt, wenn nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrochen worden und nach Wiedereröffnung die Beschlussfähigkeit noch nicht gegeben ist.

## **§ 10**

### **Minderheitenrechte**

- (1) Gemäß § 3 Abs. 5 StandAG kann jedes Mitglied zu dem Bericht eine eigene Stellungnahme abgeben, die dem Bericht beizufügen ist.
- (2) Für die Vergabe externer Gutachtenaufträge und die Anhörung externer Sachverständiger genügt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel die Unterstützung des entsprechenden Antrags durch sechs Mitglieder der Kommission.

## **§ 11**

### **Protokolle<sup>1</sup>**

- (1) Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 StandAG werden über die Sitzungsergebnisse Protokolle geführt, die nach ihrer Annahme nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 Satz 2 StandAG veröffentlicht werden.
- (2) Zu dem ausschließlichen Zweck der Protokollerstellung werden Tonaufzeichnungen von den Sitzungen gefertigt, die eine Woche nach Annahme des Protokolls gelöscht werden.
- (3) Abstimmungsergebnisse werden in den Protokollen grundsätzlich allein nach der Zahl der Stimmen (Annahme, Ablehnung, Enthaltung) dokumentiert. Soweit Mitglieder (z. B. im Hinblick auf ein Sondervotum) den Ausweis ihres persönlichen Stimmverhaltens mit Namensnennung im Protokoll wünschen, bedarf es hierzu eines Antrags nach dieser Bestimmung der Geschäftsordnung. Namentliche Abstimmung kann beantragt werden.
- (4) Die Protokolle werden möglichst zeitnah im Anschluss an die jeweilige Sitzung gefertigt und in elektronischer Form verteilt. Sie gelten, soweit kein Widerspruch erfolgt, zwei Wochen nach ihrer Verteilung als angenommen.
- (5) Die Protokolle öffentlicher Sitzungen werden nach ihrer Annahme im Internet veröffentlicht.
- (6) Über Art und Umfang von Mitteilungen aus nicht öffentlichen Sitzungen befindet die Kommission gegebenenfalls im Einzelfall.

---

<sup>1</sup> Vorbehaltlich der Änderung im Hinblick auf die Erstellung von Wortprotokollen.

## **§ 12**

### **Drucksachen und Materialien**

- (1) Beratungsunterlagen von Bedeutung werden als Kommissions-Drucksache (K-Drs.) in elektronischer Form an die Mitglieder verteilt.
- (2) Informationsmaterialien (Studien, Gutachten u. Ä.) werden als Kommissions-Materialie (K-MAT) an die Mitglieder verteilt. Die Verteilung erfolgt soweit möglich gleichfalls in elektronischer Form.
- (3) Von der Kommission beauftragte externe Gutachten werden gemäß § 5 Abs. 2 StandAG zudem im Internet veröffentlicht.
- (4) Kommissions-Materialien und Kommissions-Drucksachen werden gleichfalls grundsätzlich zeitnah im Internet veröffentlicht; über eventuelle Ausnahmen entscheidet die Kommission im Einzelfall.

## **§ 13**

### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

- (1) Die Kommission führt einen breiten gesellschaftlichen Diskurs. Dies macht sie insbesondere durch öffentliche und bundesweit durchgeführte Diskussionsveranstaltungen und Work-Shops zur Arbeit der Kommission und dem Standortauswahlgesetz.
- (2) Die Kommission wird die Öffentlichkeit unter anderem über das Internet beteiligen. Bis zur Fertigstellung des Internetauftritts können sich interessierte Personen und Stellen per E-Mail oder Schreiben an die Kommission wenden.

Über die Zusendungen werden die Mitglieder von der Geschäftsstelle gegebenenfalls mit einer zusammenfassenden Auswertung informiert.

- (3) Die Veröffentlichung der schriftlich oder per E-Mail eingegangenen Zusendungen bedarf der Zustimmung der einsendenden Person oder Stelle.

## **§ 14**

### **Arbeitsgruppen**

- (1) Um die gesetzlich übertragenen Aufgaben in angemessener Zeit bewältigen zu können, wird die Kommission zu einzelnen Themenstellungen Arbeitsgruppen einsetzen.

Über Leitung und Zusammensetzung entscheidet die Kommission möglichst im Konsens. In begründeten Einzelfällen können auch nicht der Kommission angehörende Personen in die Arbeitsgruppen berufen werden.

- (2) Die Arbeitsgruppen haben keine Beschlusskompetenz, sondern dienen allein der Vorbereitung der Beratungen in der Kommission.
- (3) Die Arbeitsgruppen tagen entsprechend § 5 der Geschäftsordnung in der Regel öffentlich.

Vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Kommission im Einzelfall werden die Sitzungen der Arbeitsgruppen, soweit technisch machbar, aufgezeichnet und die Aufzeichnungen im Internet veröffentlicht.

- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

## **§ 15**

### **Ausschluss von Interessenkollisionen**

...

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Kommission kann, soweit das Gesetz dies zulässt, im Einzelfall mit einfacher Mehrheit von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.
- (2) Darüber hinaus kann die Kommission, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit, in dem gesetzlichen Rahmen mit einfacher Mehrheit Änderungen und Fortschreibungen der Geschäftsordnungen beschließen.
- (3) Die geltende Fassung der Geschäftsordnung wird im Internet veröffentlicht.

---

# Beratungsgrundlage für eine mögliche Geschäftsordnung der Kommission

---

### Vorbemerkungen:

1. Gemäß § 3 Abs. 6 StandAG gibt sich die Kommission eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung dient allein der Regelung der internen Verhältnisse und Abläufe der Kommission; Rechtsverhältnisse zu Dritten können durch sie nicht gestaltet werden.
3. In der Geschäftsordnung können Regelungen allein im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben getroffen werden.
4. Das Standortauswahlgesetz kennt zwei verschiedene Mehrheiten:
  - Beschlussfassung über den Bericht (§ 3 Abs. 5):  
Möglichst im Konsens, mindestens aber Mehrheit von 2/3 der Mitglieder
  - Entscheidung über Geschäftsordnungsfragen (§ 3 Abs. 6):  
Einfache Mehrheit
5. Der angenommene Antrag auf BT-Drs. 18/1068 enthält folgende Aussagen zur Geschäftsordnung:

*„Der Deutsche Bundestag appelliert, durch prozessuale Regelungen das Konsensprinzip in der Kommission zu stärken. Das Konsensprinzip sollte gerade bei Geschäftsordnungsfragen, so z.B. bei der Frage der Anzahl und der Terminierung der Sitzungen eine wichtige Leitlinie sein. Um im Fall unüberbrückbarer Differenzen das Recht der Minderheit zu wahren, sollte die Geschäftsordnung auch Regelungen enthalten, die beispielsweise das Aufsetzen von Tagesordnungspunkten oder die Bestellung von externen Gutachten auch durch eine Minderheit ermöglichen. Das sollte für Kommissionsmitglieder mit und ohne Stimmrecht gelten.“*

---

**Beratungsgrundlage**  
**(Textentwurf):**

**Geschäftsordnung  
der  
Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe**

(Beschlossen gemäß § 3 Abs. 6 Standortauswahlgesetz - StandAG)

**§ 1**

**Vorsitz**

- (1) Den Vorsitzenden obliegt im Wechsel die Leitung der Kommissionssitzungen, deren Vorbereitung und Einberufung sowie die Durchführung der Kommissionsbeschlüsse. Bei der Sitzungsleitung ist die/der Vorsitzende an die Beschlüsse der Kommission gebunden.
- (2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen unter Berücksichtigung der in § 5 niedergelegten Grundsätze. Zu einem Geschäftsordnungsantrag wird vorrangig das Wort erteilt.
- (3) Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen.

**§ 2**

**Sitzungstermine**

Die Sitzungstermine werden von der Kommission in der Regel für einen längeren Zeitraum im Voraus festgelegt.

**§ 3**

**Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden festgesetzt, sofern nicht die Kommission vorher darüber beschließt. Die zur Tagesordnung vorliegenden Anträge werden hierbei berücksichtigt.

- 
- (2) Die Tagesordnung wird in der Regel eine Woche vor der Sitzung im Internet veröffentlicht. Anträge zur Tagesordnung sollen daher möglichst rechtzeitig der Geschäftsstelle übermittelt werden.
  - (3) Die Kommission kann die Tagesordnung mit Mehrheit ändern.

#### **§ 4**

##### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Kommission tagt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 StandAG in der Regel öffentlich. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 Standortauswahlgesetz kann die Öffentlichkeit einer Sitzung auch durch Übertragung der Beratung als Livestream im Internet hergestellt werden.
- (2) Soweit eine Sitzung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 StandAG aus besonderem Grund nicht öffentlich ist, beschließt die Kommission in Ansehung dieses Grundes jeweils vorab über die Zutrittsberechtigung weiterer Personen.

#### **§ 5**

##### **Ablauf von Beratungen und Anhörungen**

- (1) Bei den Beratungen der Kommission soll die/der Vorsitzende bei der Worterteilung die Sorge für die sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung sowie die Rücksicht auf das Prinzip von Rede und Gegenrede und die angemessene Berücksichtigung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 StandAG genannten Kommissionsmitglieder leiten.
- (2) Für Anhörungen wird die Kommission jeweils vorab die Struktur (zeitlicher Rahmen, Eingangsstatement, Fragerunde) festlegen.

#### **§ 6**

##### **Rede- und Antragsrecht sowie Stimmberechtigung**

- (1) Rederecht in der Kommission haben alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder. Die Worterteilung erfolgt auf eine entsprechende Wortmeldung hin durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.
- (2) Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der Kommission sowie im Vertretungsfall die in § 3 Abs. 1 Satz 5 StandAG genannten stellvertretenden Mitglieder.

- 
- (3) Stimmberechtigt sind gemäß § 3 Abs. 5 StandAG bei der Beschlussfassung über den Bericht sowie die Verlängerung der Berichtsfrist die Vertreter der Wissenschaft und der gesellschaftlichen Gruppen; über alle weiteren Fragen entscheidet gemäß § 3 Abs. 6 StandAG die Kommission.

## § 7

### **Antragstellung**

- (1) Anträge, die auf Handlungsempfehlungen oder Information der Kommission abzielen, sollen der Geschäftsstelle möglichst frühzeitig vor der nächsten Sitzung zur Verteilung an die Kommission zugeleitet werden.
- (2) In der Sitzung kann ein schriftlicher Antrag eines nicht anwesenden Mitglieds nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied ihn übernimmt.

## § 8

### **Beschlussfähigkeit**

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein Mitglied verlangt, die Beschlussfähigkeit durch Auszählen festzustellen. In diesem Fall kann die/der Vorsitzende die Abstimmung verschieben und, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Aussprache fortsetzen oder einen anderen Tagesordnungspunkt aufrufen. Entsprechendes gilt, wenn nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrochen worden und nach Wiedereröffnung die Beschlussfähigkeit noch nicht gegeben ist.

## § 9

### **Konsensprinzip**

- (1) Die Kommission bemüht sich unbeschadet der Regelungen in § 3 Abs. 5 und Abs. 6 StandAG, zu allen Fragen eine einvernehmliche Lösung zu finden, da der Erfolg der Kommissionsarbeit letztlich davon abhängt, dass ein breiter Konsens zustande kommt.

Gemäß § 3 Abs. 5 StandAG kann jedes Mitglied zu dem Bericht eine eigene Stellungnahme abgeben, die dem Bericht beizufügen ist.

- 
- (2) Für die Vergabe externer Gutachtenaufträge und die Anhörung externer Sachverständiger genügt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel die Unterstützung des entsprechenden Antrags durch 6 Mitglieder der Kommission.

## § 10

### **Protokolle**

- (1) Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 StandAG werden über die Sitzungsergebnisse Protokolle geführt, die nach ihrer Annahme nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes veröffentlicht werden.
- (2) Zu dem ausschließlichen Zweck der Protokollerstellung werden Tonaufzeichnungen von den Sitzungen gefertigt, die eine Woche nach Annahme des Protokolls gelöscht werden.
- (3) Abstimmungsergebnisse werden in den Protokollen grundsätzlich allein nach der Zahl der Stimmen (Annahme, Ablehnung, Enthaltung) dokumentiert. Soweit Mitglieder (z. B. im Hinblick auf ein Sondervotum) den Ausweis ihres persönlichen Stimmverhaltens mit Namensnennung im Protokoll wünschen, bedarf es hierzu eines Antrags nach dieser Bestimmung der Geschäftsordnung.
- (4) Die Protokolle werden möglichst zeitnah im Anschluss an die jeweilige Sitzung gefertigt und in elektronischer Form verteilt. Sie gelten, soweit kein Widerspruch erfolgt, zwei Wochen nach ihrer Verteilung als angenommen.
- (5) Die Protokolle öffentlicher Sitzungen werden nach ihrer Annahme im Internet veröffentlicht.
- (6) Über Art und Umfang von Mitteilungen aus nicht öffentlichen Sitzungen befindet die Kommission gegebenenfalls im Einzelfall.
- (7) Die Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen werden ebenso wie interne Arbeits- und Beratungsunterlagen, Entwürfe u. Ä. vertraulich behandelt, soweit die Kommission nicht im Einzelfall anderes beschließt.

## § 11

### **Drucksachen und Materialien**

- (1) Beratungsunterlagen von Bedeutung werden als Kommissions-Drucksache (K-Drs.) in elektronischer Form an die Mitglieder verteilt.

- 
- (2) Informationsmaterialien (Studien, Gutachten u. Ä.) werden als Kommissions-Materialie (K-MAT) an die Mitglieder verteilt. Die Verteilung erfolgt soweit möglich gleichfalls in elektronischer Form.
  - (3) Von der Kommission beauftragte externe Gutachten werden gemäß § 5 Abs. 2 StandAG zudem im Internet veröffentlicht.
  - (4) Andere Kommissions-Materialien und Kommissions-Drucksachen werden gleichfalls grundsätzlich im Internet veröffentlicht; über eventuelle Ausnahmen entscheidet die Kommission im Einzelfall.

## § 12

### Öffentlichkeitsbeteiligung

- (1) Die Kommission wird die Öffentlichkeit unter anderem über das Internet beteiligen. Bis zur Fertigstellung des Internetauftritts können sich interessierte Personen und Stellen per E-Mail oder Schreiben an die Kommission wenden.

Über die Zusendungen werden die Mitglieder von der Geschäftsstelle gegebenenfalls mit einer zusammenfassenden Auswertung informiert.

- (2) Die Veröffentlichung der Zusendungen auf der Internetseite der Kommission bedarf der Zustimmung der einsendenden Person oder Stelle. Über die Veröffentlichung entscheidet die/der Vorsitzende auf Verlangen mindestens eines Mitglieds der Kommission; die/der Vorsitzende kann eine Entscheidung der Kommission herbeiführen.

## § 13

### Arbeitsgruppen

- (1) Um die gesetzlich übertragenen Aufgaben in angemessener Zeit bewältigen zu können, wird die Kommission zu einzelnen Themenstellungen Arbeitsgruppen einsetzen.

Über Leitung und Zusammensetzung entscheidet die Kommission möglichst im Konsens. In begründeten Einzelfällen können auch nicht der Kommission angehörende Personen in die Arbeitsgruppen berufen werden.

- (2) Die Arbeitsgruppen haben keine Beschlusskompetenz, sondern dienen allein der Vorbereitung der Beratungen in der Kommission.

---

In begründeten Ausnahmefällen ist in Absprache mit den Vorsitzenden eine Stellvertretung von Mitgliedern auch durch nicht der Kommission angehörende Personen möglich.

- (4) Die Arbeitsgruppen tagen entsprechend § 4 der Geschäftsordnung in der Regel öffentlich.

Soll im Einzelfall, z. B. aufgrund der besonderen Bedeutung der bevorstehenden Beratungen, eine Arbeitsgruppensitzung zum Zweck der Veröffentlichung aufgezeichnet werden, ist hierüber vorab die Entscheidung der Kommission herbeizuführen.

Alternativ:

Vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Kommission im Einzelfall werden die Sitzungen der Arbeitsgruppen, soweit technisch machbar, aufgezeichnet und die Aufzeichnungen im Internet veröffentlicht.

- (5) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

## § 14

### **Ausschluss von Interessenkollisionen**

- (1) Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 StandAG kann die Kommission im Rahmen ihrer Arbeit u. a. externe wissenschaftliche Gutachten beauftragen.

Eine Vergabe entgeltlicher Gutachtaufträge an Mitglieder der Kommission sowie Institute und Unternehmungen, in deren Leitung diese eingebunden sind, erfolgt nicht.

- (2) Eventuelle vertrauliche Informationen, etwa aus nicht-öffentlichen Sitzungen oder nur zur internen Verwendung der Kommission bestimmten Unterlagen, werden von den Mitgliedern nicht zu ihrem persönlichen beruflichen Vorteil verwandt.

## § 15

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Kommission kann, soweit das Gesetz dies zulässt, im Einzelfall mit einfacher Mehrheit von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.

- 
- (2) Darüber hinaus kann die Kommission, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit, in dem gesetzlichen Rahmen mit einfacher Mehrheit Änderungen und Fortschreibungen der Geschäftsordnungen beschließen.
  - (3) Die geltende Fassung der Geschäftsordnung wird im Internet veröffentlicht.

---

**Arbeitsprogramm 2014**

Entwurf

---

*Für Arbeitsauftrag und Arbeitsweise verweisen wir über die hier gemachten Ausführungen hinaus auf die Ausarbeitung der Geschäftsstelle „Aufgaben der Kommission“. Die Arbeitsvorschläge beziehen sich auf die Zeit 2014 und 1. Hälfte 2015. Sie sind als Stichpunkte zu verstehen, die weiter ausgefüllt werden müssen. Wir haben dabei auch versucht, die verschiedenen Anregungen aus der Debatte am 22. Mai 2014 und die schriftlich gemachten Vorschläge zu berücksichtigen, die wir – nach Rücksprache mit den Autoren – den entsprechenden Anhörungen oder Arbeitsgruppen zur Verfügung stellen. Die Auflistung der Themen ist numerisch zu verstehen. Sie können ggf. zusammengeführt werden.*

---

## Arbeitsauftrag und Arbeitsweise der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe

### Arbeitsauftrag nach Standortauswahlgesetz:

§ 3 (2) Die Kommission hat insbesondere nach § 4 einen Bericht vorzulegen, in dem sie die für das **Auswahlverfahren relevanten Grundsatzfragen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle** untersucht und bewertet, sowie **Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen** nach § 4 und eine **entsprechende Handlungsempfehlung** für den **Bundestag** und den **Bundesrat** erarbeitet.

§ 3 (3) Hält die Kommission Regelungen dieses Gesetzes für nicht angemessen, so **legt sie dies in ihrem Bericht dar und unterbreitet einen Alternativvorschlag**.

§ 3 (4) Im Rahmen ihrer Handlungsempfehlung nimmt die Kommission auch Stellung zu **bisher getroffenen Entscheidungen und Festlegungen** in der Endlagerfrage.

### Entschließung des Bundestages (Drucksache 18/1068):

#### **Ausgangsbasis:**

Ein zentraler Ausgangspunkt der Kommissionsarbeit ist das Gesetz, die Laufzeit der Atomkraftwerke bis spätestens 2022 zu beenden. Der Bundestag bekennt sich zu seiner Verantwortung für einen **unumkehrbaren Ausstieg**. Mit der Suche nach einer Lösung für die **Lagerung insbesondere von hochradioaktiven Abfällen**, einschließlich der sicheren Lagerung radioaktiver Abfälle und deren Transport, soll ein wichtiges Schlusskapitel geschrieben werden. Dafür soll ein breiter gesellschaftlicher Konsens gefunden werden.

Das Gesetz beschreibt die Bereitschaft des Gesetzgebers, die **getroffenen Regelungen zu hinterfragen**. Dazu soll die Kommission das **Standortauswahlgesetz evaluieren** und gesellschaftspolitische wie wissenschaftliche Fragestellungen erörtert werden. Deshalb gehört es ausdrücklich zur Aufgabe der Kommission, Alternativvorschläge vorzulegen, wenn sie Regelungen des Gesetzes als nicht angemessen erachten. Der Deutsche Bundestag setzt drei Schwerpunkte:

- die Risiken der Lagerung zu mindern und in einem möglichst breiten Konsens die Kriterien und Verfahren vorzuschlagen;
- einen gesellschaftlichen Konsens bei der Endlagerung zu erreichen;
- Vorschläge zur Veränderung oder Erweiterung des Gesetzes auf Basis des geforderten Evaluierungsprozesses zu machen.

#### Arbeitsweise:

§ 3 (6) Die Kommission gibt sich eine **Geschäftsordnung**. Sie entscheidet über Geschäftsordnungsfragen **mit einfacher Mehrheit**.

§ 5 (3) Die Kommission **beteiligt die Öffentlichkeit** nach den in den §§ 9 und 10 festgelegten Grundsätzen. Die Kommission bedient sich dabei ihrer Geschäftsstelle.

Wichtig ist, dass die Kommission schnell klärt,

- welche Materialien erstellt,
- Studien in Auftrag gegeben,
- Themen am Anfang im Plenum behandelt oder
- in Arbeitsgruppen vorbereitet werden sollen.

---

## A. Erste Plenarthemen

1. **Gemeinsames Leitbild** für die Herausforderung der sicheren Lagerung von Atommüll. Ausgangspunkte: Unumkehrbarer Ausstieg aus der Atomenergie, Energiewende. Einbeziehung: Zwischenlager, Transport, etc..
2. Aufarbeitung des **nationalen und internationalen Wissensstands** – ein Sachstand zur Endlagerung hochradioaktiver Abfälle (Stand der Projekte, Gründe für Schwierigkeiten, Vorgehensweisen, Organisationsformen, Verantwortungsstrukturen, etc.).
3. Vollständige **Abfallbilanz** für Umfang und Klassifizierung des Mülls (Grundlage: die Erhebungen des BMUB) sowie Bericht zum nationalen Entsorgungsplan der Bundesregierung – einschließlich Debatte der **Plausibilität** der Abfallbilanz.
4. Vorstellung der Arbeitsweise und der Ergebnisse des **AK End** und des Verbundprojekts **Entria**.
5. **Alternativen zur Endlagerung in tiefegeologischen Formationen** (z. B. Langzeitzwischenlagerung, Transmutation).

## B. Arbeitsgruppen

*Arbeitsgruppen zur Vorbereitung von Plenarberatungen werden von Mitgliedern der Kommission geleitet – Mitglieder der AGs können über den Kreis der Kommission hinausgehen. Ordentliche Mitglieder können in begründeten Fällen in Absprache mit den Vorsitzenden Vertreter für die AGs benennen.*

1. Erfahrungen aus der **Asse** (bzw. anderer Lagerstätten wie Schacht Konrad, Zwischenlager, Urananreicherungsanlage).
2. Kriterien und Ausgestaltung des **gesellschaftlichen Dialogs** zur Lagerung radioaktiver Abfälle.
3. **Technisch-wissenschaftliche Entscheidungskriterien** für die Endlagerung (Sicherheitsanforderungen, Ausschlusskriterien, wirtsgesteinsunabhängige Kriterien, etc.).
4. **Kriterien für Fehlerkorrekturen** (Rückholung, Bergung, Rücksprungmöglichkeiten im Verfahren etc.). einschließlich der Etablierung von Kontrollmechanismen und Kontrollgremien.

---

## C. Anhörungen

1. **Evaluierung des Standortauswahlgesetzes** (Geschichte, Sachstand und Kritik, einschließlich der Bewertung der beteiligten Institutionen, Konzeption des Bundesamtes, Verursacher- und Vorsorgeprinzip, Rechtsschutz, Beteiligungsverfahren, Finanzierung).
2. Anhörung **Endlagerfrage weltweit** (länderbezogen, EU, Euratom, IAEA).
3. **Alternative Wege** (z. B. Greenpeace-Konzept) und denkbare Alternativen wie Transmutation, Tiefenlagerung ja oder nein.
4. Bisherige Ergebnisse und weiterer Fortgang **Entria**.

## D. Gutachten

*Die Identifizierung und Ausschreibung wissenschaftlicher Gutachten muss zügig erfolgen.*

1. Überprüfung der Vorschläge des **AK End** nach Stand von Wissenschaft und Technik
2. Zusammenfassung des **nationalen und internationalen Standes von FuE** sowie Aufzeigen des Wissenslücken in der Endlagerfrage.
3. **Finanzierung** der Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe.

## E. Sonstiges

*Klären, wo sie behandelt werden sollen*

1. Konsequenzen aus dem **Rückbau von Atomkraftwerken**.
2. Situation **Zwischenlager**.
3. **Urantails Gronau**.
4. Verwertung der **Kugel-BE** aus der HTR-Technologie.

## F. Informationsfahrten

1. EU-Kommission/Euratom
2. OECD/IEA
3. IAEA
3. Schweiz
4. Großbritannien / Frankreich
5. Skandinavien
6. USA

---

## Sitzungstermine bis Sommer 2015

Vorschlag

Neufassung mit Änderungen

---

- **Montag, 1. September 2014, 11.00 Uhr**  
(mit Anhörung zu internationalen Erfahrungen in der Endlagerfrage)
- **Montag, 8. September 2014**  
Besuch der Schachtanlage Asse II  
sowie Sitzung bzw. Anhörung mit Vertretern der Bürgerinitiativen
- Montag, 22. September 2014, 11.00 Uhr  
(mit Anhörung zur Evaluierung des Gesetzes)
- Montag, 3. November 2014, 11.00 Uhr
- Freitag, 5. Dezember/Samstag, 6. Dezember 2014  
(zweitägige Sitzung)
- Montag, 19. Januar 2015  
Besichtigung des Bergwerks Gorleben  
sowie Sitzung bzw. Anhörung mit Diskussion
- Montag, 2. Februar 2015, 11.00 Uhr
- Montag, 2. März 2015, 11.00 Uhr
- Montag, 20. April 2015, 11.00 Uhr
- Montag, 18. Mai 2015, 11.00 Uhr
- Freitag, 3. Juli/Samstag, 4. Juli 2015  
(zweitägige Sitzung)

Soweit nichts anderes vermerkt, finden die Sitzungen in Berlin statt;  
voraussichtliches Ende jeweils ca. 18.00 Uhr.

---

---

## Sitzungstermine bis Sommer 2015

Stand: 25. Juli 2014

---

### 2014

- Montag, 8. September, 11.00 Uhr  
(Gast: BM'in Dr. Barbara Hendricks)
- Montag, 22. September, 11.00 Uhr
- Montag, 3. November, 11.00 Uhr
- Freitag, 5. Dezember/Samstag, 6. Dezember  
(zweitägige Sitzung)

*Die Sitzungen finden in Berlin statt, voraussichtliches Ende jeweils ca. 18.00 Uhr.*

### 2015

- Montag, 19. Januar<sup>\*)</sup>
- Montag, 2. Februar
- Montag, 2. März
- Montag, 20. April
- Montag, 18. Mai
- Freitag, 3. Juli/Samstag, 4. Juli  
(zweitägige Sitzung)

*Beabsichtigt ist, möglichst zügig in 2015 auswärtige Termine durchzuführen  
(Asse, Gorleben und andere Regionen).*

---

<sup>\*)</sup> Datum wird eventuell verändert.